



Gemeindeamt Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten, Tel. 04277/2276, Fax DW 16
E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde GLANEGG vom 08.10.2009, Zahl: 825/2009, mit der Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht und Zerlegetätigkeiten im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 45/2007, in Verbindung mit § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Für die Entsorgung von ablieferungspflichtigen Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten, gemäß § 2 der Verordnung des Landeshauptmannes, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung) 2007, sind folgende Gebühren zu leisten

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 SRM, tote Tiere gem. Kat 1 je Kilogramm Euro 0,2708

Kategorie 2 Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2
je Kilogramm Euro 0,17692

Kategorie 3 Taugliche Schlachtnebenprodukte, Därme Schwein nur gewaschen
je Kilogramm Euro 0,10136

Anfahrt: unter 80 kg je Abholung je Anfahrt Euro 14,00

§ 2

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle zu entrichten und wird jeweils an die Tarife der Tierkörperentsorgungsges.m.b.H. angepasst.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.12.2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Guntram SAMITZ



ANGESCHLAGEN: 10.10.09
ABGENOMMEN ✓

